



Auf Grund des § 9 der amtlichen Richtlinien für die Verwaltung von Bibliotheken - RVB - wird für die Zentralbibliothek des Landes- und Bezirksgerichtes Leoben nachstehende

## ENTLEHNORDNUNG

bekanntgemacht:

1. Für die Richter, Rechtspfleger, Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten des Landes- und Bezirksgerichtes Leoben unterliegt der Zugang zur Zentralbibliothek keinen zeitlichen Beschränkungen. Für alle anderen Justizbediensteten ist die Zentralbibliothek von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr zugänglich.
2. Die Druckwerke dürfen in der Regel nur im Bibliotheksraum benützt werden.
3. Die Entlehnung eines Druckwerkes zur Benützung außerhalb des Bibliotheksraumes kann nur gegen Übergabe eines ausgefüllten und vom Entlehner unterfertigten Entlehnscheines bzw. einer Ausleihbestätigung erwirkt werden.

Die Entlehndauer beträgt grundsätzlich **fünf Werktage**. In Ausnahmefällen kann sie verlängert werden. Nach Ablauf der Entlehnfrist hat der Entlehner das entlehnte Druckwerk - gegen Vernichtung des hinterlegten Entlehnscheines bzw. der Ausleihbestätigung - **unaufgefordert zurückzustellen**. Das entlehnte Druckwerk ist vorzeitig zurückzugeben, wenn dies aus dringenden dienstlichen Gründen notwendig ist oder wenn der Entlehner längere Zeit abwesend ist.

4. Eine Weitergabe entlehnter Druckwerke an andere Personen ist nicht gestattet.
5. Der auf dem Entlehnschein (der Ausleihbestätigung) unterfertigte Entlehner haftet für das entlehnte Druckwerk, solange der Entlehnschein in der Zentralbibliothek aufliegt.
6. Das Einräumen der Druckwerke in die Schränke hat ausschließlich die mit der Verwaltung der Zentralbibliothek betraute Person zu besorgen.
7. Die entlehnten Druckwerke sind von den Entlehnern schonend zu behandeln. Insbesondere ist es verboten, Texte zu unterstreichen oder sonstwie hervor

---

zuheben. Für ein durch Verschulden des Entlehners in Verlust geratenes, beschädigtes oder verunreinigtes Druckwerk hat der Entlehner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz zu leisten.

8. Entlehnungen an **justizfremde Personen** finden nicht statt. Die Benützung von Druckwerken **im Bibliothekraum** durch Angehörige anderer Behörden, Ämter und öffentlicher Institutionen sowie durch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für Steiermark und der Notariatskammer für Steiermark sowie deren Bedienstete ist jedoch unter Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufes von Montag bis Freitag **in der Zeit von 08 Uhr 00 bis 12 Uhr 00** unter der weiteren **Voraussetzung** gestattet, dass die mit der Verwaltung der Zentralbibliothek betraute Person zeitlich und dienstlich auch die Möglichkeit hat, während der gesamten Dauer der Benützung **die Aufsicht auszuüben**. Die *Entnahme und die Rückstellung der Druckwerke erfolgt ausschließlich durch die Bibliotheksverwaltung*.